

Vergabeverfahren:	Entsorgung von Klärschlamm der Kläranlagen Waldheim und Hartha
Vergabe-Nr.:	25-034

Leistungsbeschreibung

Los 2

Entsorgung von Rechen- und Sandfangrückständen der Kläranlagen Waldheim und Hartha

INHALT

1	LEISTUNGSGEGENSTAND	2
2	BESCHAFFENHEIT DER ABFÄLLE	2
2.1	Rechenrückstände	2
2.1.1	Abfallzusammensetzung	2
2.1.2	Abfallmenge	2
2.2	Sandfangrückstände	3
2.2.1	Abfallzusammensetzung	3
2.2.2	Abfallmenge	3
3	ENTSORGUNGSLISTUNG DES AUFTRAGNEHMERS	3
3.1	Allgemein	3
3.2	Übernahme	4
3.3	Entsorgung	5
3.3.1	Mengenfeststellung und Analytik	5
3.3.2	Entsorgungsweg	5
3.3.3	Nachweispflichten	6
3.4	Entsorgungssicherheit	6
4	VERGÜTUNG UND ABRECHNUNG	6

ANHANG

Anhang 1 Örtliche Verhältnisse

1 LEISTUNGSGEGENSTAND

Gegenstand der zu erbringenden Leistung ist die Übernahme, der Transport und die Entsorgung bzw. Verwertung von Rechenrückständen (AVV-Nr. 19 08 01) sowie Sandfangrückständen (AVV-Nr. 19 08 02) der

Kläranlage Waldheim
Kurt-Schwabe-Str. 1
04736 Waldheim

und der

Kläranlage Hartha
Dorfstraße 2a
04746 Hartha

durch den im Vergabeverfahren bezuschlagten Bieter (Auftragnehmer).

Die Vertragslaufzeit beträgt acht Jahre. Sie beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2033. Es wird eine Verlängerungsoption zur Vertragslaufzeit von zwei Jahren vereinbart. Der maximale Vertragszeitraum beträgt somit 10 Jahre.

Die im Folgenden genannten Anforderungen an die Entsorgung werden im Rahmen der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zu jeder Zeit eingehalten. Die Leistungsbeschreibung wird durch das Entsorgungskonzept des Auftragnehmers konkretisiert (FB 33.2). Das Entsorgungskonzept des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren ist Vertragsbestandteil.

Der Auftragnehmer berücksichtigt für die Übernahme der Leistung und für die ordnungsgemäße Entsorgung aller einschlägigen, an den Standorten geltenden, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien, Satzungen und Genehmigungsaufgaben in der jeweils gültigen Fassung.

Die zur Erfüllung der Leistung eingesetzten Anlagen und Anlagenteile entsprechen mindestens dem aktuellen Stand der Technik (§ 3 Abs. 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz).

Der Auftraggeber darf die Vorgänge entlang des Entsorgungsweges jederzeit kontrollieren. Er erhält hierfür Zugang zu allen relevanten Anlagen. Der Abtransport bzw. die Anlieferung zur Entsorgung ist immer in Abstimmung mit dem Betriebspersonal der Kläranlagen und dem Auftragnehmer (bzw. des von ihm insoweit zu bevollmächtigen Transportunternehmens) zu organisieren.

2 BESCHAFFENHEIT DER ABFÄLLE

2.1 Rechenrückstände

2.1.1 Abfallzusammensetzung

Bei der mechanischen Behandlung des kommunalen Abwassers fallen Sieb- und Rechenrückstände an. Sie bestehen im Wesentlichen aus Papier, Kunststoffen, Essensresten, Fäkalien und fehlgeleiteten Siedlungsabfällen (z. B. Textilien) sowie mineralischen Stoffen. Analysenergebnisse zur Zusammensetzung der Rechenrückstände liegen nicht vor.

In Abhängigkeit der Art der Entsorgung der Sieb- und Rechenrückstände hat der Auftragnehmer die jeweils geltenden Rechtsvorschriften und Grenzwerte zu beachten und einzuhalten.

2.1.2 Abfallmenge

Bei den nachstehend angegebenen Mengen in t_{OS}/a handelt es sich um die Gesamtmasse der jährlich zu entsorgenden Rechenrückstände (OS = Originalsubstanz).

Kläranlage Waldheim

Die insgesamt zur Entsorgung anstehende Menge an Rechenrückständen beträgt im Mittel $22 t_{OS}/a$. Es sind jedoch jährliche Abweichungen von ca. $\pm 30 \%$ möglich. Die Entsorgung von 15 bis $28 t_{OS}/a$ ist Vertragsgegenstand und wird in jedem Fall durch den Auftragnehmer sichergestellt.

Kläranlage Hartha

Die insgesamt zur Entsorgung anstehende Menge an Rechenrückständen beträgt im Mittel 13 t_{OS}/a. Es sind jedoch jährliche Abweichungen von ca. $\pm 30\%$ möglich. Die Entsorgung von 9 t_{OS}/a bis 17 t_{OS}/a ist Vertragsgegenstand und wird in jedem Fall durch den Auftragnehmer sichergestellt.

Bei den angegebenen Mengen handelt es sich um die Gesamtmasse der zu entsorgenden Rechenrückstände (Originalsubstanz).

2.2 Sandfangrückstände

2.2.1 Abfallzusammensetzung

Sandfangrückstände enthalten neben mineralischen Bestandteilen auch organische Stoffe. Analyseergebnisse zur Zusammensetzung der Sandfangrückstände liegen nicht vor. In Abhängigkeit der Art der Entsorgung der Sandfangrückstände hat der Auftragnehmer die jeweils geltenden Rechtsvorschriften und Grenzwerte zu beachten und einzuhalten.

2.2.2 Abfallmenge

Bei den nachstehend angegebenen Mengen in t_{OS}/a handelt es sich um die Gesamtmasse der jährlich zu entsorgenden Sandfangrückstände (OS = Originalsubstanz).

Kläranlage Waldheim

Die durchschnittlich zur Entsorgung anstehende Menge an Sandfangrückständen beträgt 15 t_{OS}/a. Es sind jährliche Abweichungen von ca. $\pm 30\%$ möglich. Die Verwertung von 10 t_{OS}/a bis 20 t_{OS}/a Sandfangrückstände ist Vertragsgegenstand und wird in jedem Fall durch den Auftragnehmer sichergestellt.

Kläranlage Hartha

Die durchschnittlich zur Entsorgung anstehende Menge an Sandfangrückständen beträgt 5 t_{OS}/a. Es sind jährliche Abweichungen von ca. $\pm 30\%$ möglich. Die Verwertung von 3 t_{OS}/a bis 7 t_{OS}/a Sandfangrückstände ist Vertragsgegenstand und wird in jedem Fall durch den Auftragnehmer sichergestellt.

3 ENTSORGUNGSLEISTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

3.1 Allgemein

Die im Folgenden genannten Anforderungen an die Entsorgung werden im Rahmen der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zu jeder Zeit eingehalten. Im Sinne einer funktionalen Leistungsbeschreibung können bestimmte Punkte zur Entsorgung vom Auftragnehmer konkretisiert bzw. bestimmt werden. Eine solche Ergänzung der Leistungsbeschreibung ergibt sich aus dem Entsorgungskonzept des Auftragnehmers (FB 33.2). Das Entsorgungskonzept ist Vertragsbestandteil.

Der Auftragnehmer berücksichtigt für die Übernahme der Leistung und für die ordnungsgemäße Entsorgung sämtliche relevante am Standort geltende gesetzliche Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien und Satzungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die zur Erfüllung der Leistung eingesetzten Anlagen und Anlagenteile sind mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechend.

Die Anschrift und der Ansprechpartner zu Fragen der Entsorgung von Rechen- bzw. Sandfangrückständen lauten:

- Anschrift: Abwasserzweckverband „Untere Zschopau“, Kurt-Schwabe-Straße 1, 04736 Waldheim
- Ansprechpartner: Kontaktdaten werden nach Auftragserteilung bekannt gegeben

Der Kontakt erfolgt über oben genannten Ansprechpartner, mit dem Fragen zur zeitlichen und logistische Übernahme und den Transporte für die jeweiligen Kläranlagen geklärt werden können.

Angaben zu den Anlagenstandorten (Adresse der Anlage), Behältergrößen, Entsorgungsrhythmus, Anfahrtbedingungen und sonstige Besonderheiten sind nachfolgend aufgeführt.

Es bestehen weitgehend uneingeschränkte Zufahrts- und Wendemöglichkeiten an den Anlagenstandorten (s. a. Anhang 1).

Auf dem Gelände der Kläranlagen gilt die StVO. Das Befahren der Kläranlagen geschieht auf eigene Gefahr. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Unfälle, sofern hier nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Bediensteten Ursache war. Der Abtransport hat so zu erfolgen, dass der Kläranlagenbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Für die maximal zulässige Beladung der Transportfahrzeuge trägt der Auftragnehmer die Verantwortung. Das nach StVZO zulässige Gesamtgewicht wird nicht überschritten.

Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe mit den Örtlichkeiten an den Abholstandorten vertraut gemacht. Fehlkalkulationen, die sich aus der Unkenntnis der Örtlichkeit (z.B. hinsichtlich Zufahrts-/Wendemöglichkeiten oder Übernahmebereich) ergeben und daraus ggf. erwachsende Mehrkosten, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

AG und AN benennen die Personen, die Ansprechpartner im laufenden Geschäftsverkehr und bei besonderen Vorfällen sind.

Entsorgungsnachweise über die Entsorgung oder Verwertung der Abfälle, Liefer- und Wiegescheine müssen den gesetzlichen Normen und Vorschriften entsprechen. Der AN übergibt dem AG mit der Rechnungslegung eine Übersicht der entsorgten Abfälle. Die Übersicht beinhaltet jeden Entsorgungsvorgang mit Datum, Abfallart, Übernahmescheinnummer, Menge und Entsorgungsort.

Der AN hat einen lückenlosen Nachweis der Entsorgung oder Verwertung der Abfälle zu führen.

Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber jährlich eine Jahreszusammenstellung über die entsorgten Mengen, den gewählten Entsorgungsweg und die Gesamtentsorgungskosten vor. Diese Dokumentation wird dem Auftraggeber unaufgefordert bis spätestens 31.01. des Folgejahres übergeben.

Der vom Auftragnehmer zu erbringende Nachweis über die durchgeführte Entsorgung richtet sich nach der Art des Entsorgungsweges gemäß den nachfolgenden Abschnitten.

Der Auftragnehmer führt das Register kontinuierlich über das ganze Jahr. Das Register des Vorjahres wird dem Auftraggeber spätestens am letzten Werktag im Februar in elektronischer Form übergeben.

Die Meldungen an das Statistische Landesamt und der Jahresbericht zur Verwertung werden vom Auftraggeber an die zuständigen Behörden übergeben.

3.2 Übernahme

Die Abfälle werden durch den Auftragnehmer auf der Kläranlage Waldheim und Hartha übernommen und entsprechend dem Entsorgungskonzept (FB 33.2) transportiert, (ggf.) behandelt, (ggf.) zwischengelagert und entsorgt.

Die Transportleistungen sind mit den Angebotspreisen für Rechen- bzw. Sandrückstände im vergabegegenständlichen Angebotsschreiben verpreist.

Folgende Aufgaben und Anforderungen werden bei der Übernahme seitens des Auftragnehmers erfüllt bzw. berücksichtigt:

1. Die Rechen- und Sandfangrückstände, die sowohl unbehandelt als auch teilweise gewaschen und entwässert sind, werden vom Auftraggeber in Umleerbehälter eingebracht, vom Auftragnehmer vom Betriebsgelände der Kläranlagen abgeholt und zur gewählten Entsorgungsanlage transportiert, dort entladen, gemäß den rechtlichen Bestimmungen ggf. behandelt bzw. direkt entsorgt und beim nächsten Abholvorgang die geforderte Anzahl leerer Container (s. Pkt. 3) zurück zu den Anlagenstandorten transportiert.
2. Die Übernahme der Rechen- und Sandfangrückstände durch den Auftragnehmer erfolgt ganzjährig in der Abholzeit:

KA Waldheim: Montag bis Donnerstag zwischen 06:00 bis 15:00 Uhr und
Freitag zwischen 06:00 bis 12:00 Uhr.

KA Hartha: Montag bis Donnerstag zwischen 06:30 bis 15:00 Uhr und
Freitag zwischen 06:30 bis 12:00 Uhr.

3. Durch den Auftragnehmer sind für die KA Waldheim 10 – 12 Stück 1,1 m³-Umleerbehälter zur Befüllung mit Rechen- und Sandfangrückständen und für die KA Hartha zum selben Zweck 8 Stück 1,1 m³-Umleerbehälter bereitzustellen.
4. Die Abholung erfolgt operativ nach telefonischer Anforderung, die Reaktionszeit beträgt eine Woche im Voraus. Im Mittel erfolgt die Abholung des Rechen- und Sandfangrückstände einmal pro Monat.
5. Es bleibt dem Auftragnehmer überlassen, ob die Behälter auf der Kläranlage in größere Transporteinheiten umgeleert werden oder ob die vollen Behälter abtransportiert und durch entsprechend leere Behälter ersetzt werden.

3.3 Entsorgung

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen sind mit den Angebotspreisen für die Entsorgung von Rechen- bzw. Sandrückständen im vergabegegenständlichen Angebotsschreiben verpreist. Die Leistungen setzen sich zusammen aus der Mengenfeststellung, einer ggf. erforderlichen Behandlung und Zwischenlagerung sowie der Entsorgung der Abfälle mit Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit im Fall von Anlagenausfällen.

3.3.1 Mengenfeststellung und Analytik

Der Auftragnehmer hält zur Ermittlung der Entsorgungsmengen ein in den gesetzlich vorgesehenen Abständen geeichtes und geprüfetes Wiegesystem an der Umschlag-/Entsorgungsanlage vor, durch welches die Verwiegung der in den Transportfahrzeugen des Auftragnehmers angelieferten Abfälle erfolgt. Die Verwiegung erfolgt getrennt nach Rechenrückständen und Sandfangrückständen.

Das Ergebnis der Mengenfeststellung wird dem Auftraggeber anhand der Wiegescheine spätestens mit der Rechnungslegung vorgelegt.

Die Wiegescheine beinhalten mindestens folgende Angaben:

- Wiegescheinnummer
- Name des Lieferanten
- Name des Empfängers
- Gewicht (Brutto (B), Tara (T), Netto (N))
- AVV-Nr. und Bezeichnung des Abfalls
- Datum und Uhrzeit der Verwiegung
- Unterschrift des Empfängers

Der Auftraggeber darf Wiegevorgänge jederzeit kontrollieren. Der Nachweis zur Eichung der Waage wird dem Auftraggeber in den gesetzlich geforderten Prüfabständen unaufgefordert vorgelegt.

Eine Analysen der Rechen- und Sandfangrückstände ist seitens des Auftraggebers nicht vorgesehen. Sollten für die vom Auftragnehmer gemäß Entsorgungskonzept (FB 33.2) vorgesehenen Entsorgungswege entsprechende Analysen erforderlich sein, hat er diese in Eigenverantwortung durchzuführen und die Kosten in seine Angebotspreise einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung der Analysen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

3.3.2 Entsorgungsweg

Die Rechen- und Sandfangrückstände werden für die Dauer des Vertrags einer gesetzlich zulässigen Entsorgung zugeführt. In Abhängigkeit der Art der Entsorgung hat der Auftragnehmer die jeweils geltenden Rechtsvorschriften und Grenzwerte zu beachten und einzuhalten.

Die Entsorgungssicherheit wird über den gesamten Leistungszeitraum durch den Auftragnehmer gewährleistet.

Welche Art der Entsorgung und welche Art der vorherigen Aufbereitung/Behandlung (ggf.) gewählt werden, ist dem Auftragnehmer überlassen und mit dem Entsorgungskonzept des Auftragnehmers (FB 33.2) festgelegt.

3.3.3 Nachweispflichten

Der Auftragnehmer hat die Entsorgung der Abfälle lückenlos nachzuweisen (bspw. durch Nutzung von Lieferscheinen wie nachfolgend beschrieben).

Beim Nachweis der durchgeführten Entsorgung mittels Lieferscheinen, unterschreibt der Abfallerzeuger (Auftraggeber) sowie der Transporteur (Auftragnehmer) diese spätestens bei der Übernahme der Abfälle durch den Transporteur (Auftragnehmer). Der Lieferschein weist die Annahme der Sandfangrückstände und Abfälle aus der Kanalreinigung durch den Transporteur (Auftragnehmer) nach. Die erfolgte Entsorgung ist vom Transporteur (Auftragnehmer) mit dem von der Entsorgungsanlage unterschriebenen Wiegeschein nachzuweisen.

3.4 Entsorgungssicherheit

Der Auftragnehmer gewährleistet die Entsorgungssicherheit über den gesamten Leistungszeitraum. Er verfügt über ausreichende Kapazitäten zur Zwischenlagerung der Rechen- und Sandfangrückstände entsprechend dem von ihm gewählten Entsorgungsweg. Die dabei entstehenden Aufwendungen und Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen und sind in seinen Preisen einkalkuliert.

Kapazitäten zur thermischen Entsorgung bzw. Kapazitäten zur Verwertung im Landschaftsbau stehen dem Auftragnehmer im erforderlichen Umfang über den gesamten Leistungszeitraum zur Verfügung.

Der Auftraggeber darf die Vorgänge entlang des Entsorgungsweges seiner Rechen- und Sandfangrückstände jederzeit kontrollieren. Er erhält hierfür Zugang zu allen relevanten Anlagen.

4 VERGÜTUNG UND ABRECHNUNG

Der Auftragnehmer hat monatlich, getrennt nach den einzelnen Abfallarten abzurechnen. Die Rechnungsadresse lautet:

Abwasserzweckverband „Untere Zschopau“
Kurt-Schwabe-Straße, 1
04736 Waldheim

Die Rechnungsstellung selbst hat elektronisch an nachstehende E-Mail-Adresse zu erfolgen (s. h. FB 22, Pkt. 3):

rechnungen.azv@azv-untere-zschopau.de

Die Vergütung der Entsorgung der Rechen- und Sandfangrückstände erfolgt grundsätzlich auf Basis der durch Differenzwägung ermittelten Mengen auf den Wiegescheinen sowie den Angebotspreisen aus dem vergabegenständlichen Angebotsschreiben. Die Abrechnung und Vergütung erfolgt getrennt nach Abfallarten.

Anhang 1

Örtliche Verhältnisse

Leistungsbeschreibung Los 2 – Entsorgung von Rechen- und Sandfangrückständen der KA Waldheim und Hartha



Abbildung 1: Hauptzufahrt der Kläranlage Waldheim



Abbildung 2: Rechengebäude der Kläranlage Waldheim; Stellplatz der Container für Rechen- und Sandfangrückstände

Leistungsbeschreibung Los 2 – Entsorgung von Rechen- und Sandfangrückständen der KA Waldheim und Hartha



Abbildung 3: Einfahrt zur Kläranlage Hartha



Abbildung 4: Stellplatz der Container für Rechen- und Sandfangrückstände auf der Kläranlage Hartha